FACHSERIE L

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8
Verbrauchsteuern
VI. Kleinere Verbrauchsteuern
Leuchtmittelsteuer

1972





Bestellnummer: 300862 — 720000
VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Erschien

Erschienen im Juli 1973

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

Inhalt

	Seite
Textteil	
I. Bemerkungen zum Steuerrecht	4
II. Steuergegenstand	4
III. Hinweise zur Methodik der Statistik	5
IV. Herstellungsbetriebe	5
V. Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln A. Elektrische Glühlampen B. Entladungslampen C. Glühkörper D. Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen VI. Versteuerung T a b e l l e n t e i l	6 7 7 7
1. Herstellungsbetriebe	8
2. Absatz von elektrischen Glühlampen	9
3. Absatz von Leuchtröhren für Werbezwecke	9
4. Absatz von anderen Entladungslampen	10
5. Versteuerung von Glühkörpern	10
6. Absatz von Leuchtmitteln nach Arten und Ländern	11
7. Leuchtmittelsteuersoll und Erstattungen	11

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden

Abkürzungen

St = Stück

lfd.m = laufendes Meter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L, Reihe 8: "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Leuchtmitteln sind

- das Leuchtmittelsteuergesetz (LeuchtmStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (BGBl I S. 613), geändert durch
 - 1. Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl I S. 1323),
 - 2. Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl I S. 877);
- die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz (LeuchtmStDB) vom 4. August 1959 (BGBl I S. 615), geändert durch
 - Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 14. Januar 1962 (BGBl I S. 10),
 - 2. Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 28. April 1971 (BGBl I S. 380);
- die Dienstanweisung zum Leuchtmittelsteuergesetz und zu seinen Durchführungsbestimmungen (LeuchtmStDA) BdF-Erlaß vom 14. August 1959
 (BZBl S. 457) mit den danach eingetretenen Änderungen.

II. Steuergegenstand

Der Leuchtmittelsteuer unterliegen Leuchtmittel, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Leuchtmittel im Sinne des Leuchtmittelsteuergesetzes sind (§ 1, Abs. 2)

- 1. elektrische Glühlampen,
- 2. Entladungslampen,
- 3. Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen,
- 4. Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen,

wenn sie nach Beschaffenheit und Zweck der Beleuchtung dienen.

Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des Steuerwerts, für Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke eine DM je laufendes Meter Rohrlänge.

Steuerbare Leuchtmittel dürfen nach § 8 Abs. 1 LeuchtmStG unversteuert unter Steueraufsicht

- 1. ausgeführt werden,
- 2. in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- 3. nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht oder unter zollamtlicher Überwachung nach § 27 des Zollgesetzes zum Ausrüsten, zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Schiffen oder Luftfahrzeugen verwendet werden.

Nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG sind von der Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen befreit

- a) Leuchtmittel, deren Lichtstrom 10 Lumen nicht übersteigt.
- b) elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt.
- c) Kohlenfadenlampen,
- d) Spektralkohlen.

Nicht als "Leuchtmittel" im Sinne von § 1 Abs. 2 LeuchtmStG sind die in der LeuchtmStDA zu § 1 des LeuchtmStG und § 1 der LeuchtmDB näher bezeichneten Leuchtmittel (wie z.B. Signallampen, Projektionslampen, Speziallampen für Fotoaufnahmen u.a.) zu behandeln.

III. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlagen für die jährliche Leuchtmittelsteuerstatistik dienen die Übersichten nach Muster 10 der LeuchtmStDA, die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt werden. In den Übersichten werden die Zahl der Herstellungsbetriebe, die Menge der im Erhebungsgebiet versteuerten und die Menge der unversteuert abgesetzten Leuchtmittel sowie der Steuersollbetrag nach der Art der Leuchtmittel nachgewiesen.

Der durchschnittliche Kleinverkaufspreis je St der Leuchtmittel kann außer bei Leuchtröhren für Werbezwecke durch Multiplikation des durchschnittlichen Steuersollbetrags je St mit dem reziproken Wert des Steuersatzes errechnet werden.

Umfang und Inhalt der Leuchtmittelsteuerstatistik sind gegenüber dem Berichtsjahr 1971 unverändert geblieben.

IV. Herstellungsbetriebe

Im Jahr 1972 haben im Bundesgebiet 229 Betriebe Leuchtmittel hergestellt; die Zahl der Herstellungsbetriebe von steuerbaren Leuchtmitteln ging gegenüber 1971 um 11 auf 216 zurück, die Zahl der Herstellungsbetriebe, die ausschließlich nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG steuerbefreite Leuchtmittel produzierten, verringerte sich von 14 auf 13.

88,4 % der Herstellungsbetriebe von steuerbaren Leuchtmitteln waren an der Produktion von Entladungslampen beteiligt. Dabei stellten 169 Betriebe (1971: 173) Leuchtröhren für Werbezwecke her. 3 Betriebe (1971: 4) produzierten nur andere Entladungslampen und 10 Betriebe (1971: 13) sowohl Leuchtröhren für Werbezwecke als auch andere Entladungslampen. Wie im Vorjahr erzeugten 9 Betriebe elektrische Glühlampen und Entladungslampen. Ferner stellten 22 Betriebe (- 2) elektrische Glühlampen und drei Betriebe (- 1) Glühkörper her. 79 Herstellungsbetriebe von steuerbaren Leuchtmitteln hatten ihren Standort in Nordrhein-Westfalen, 27 in Baden-Württemberg und 24 in Bayern.

V. Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln

A. Elektrische Glühlampen

1972 sind mit insgesamt 338,9 Mill. elektrischen Glühlampen 3,0 % mehr abgesetzt worden als 1971. Davon stammten 85,3 % (289,1 Mill. St) aus inländischer Erzeugung. Auf dem inländischen Markt wurden insgesamt 260,6 Mill. elektrische Glühlampen im Wert von 731,6 Mill.DM abgesetzt und versteuert, d.s. 0,8 % mehr als im Vorjahr. Dabei sank der Mengenanteil der Einfuhr von 20,8 % auf 19,1 %. Der Durchschnittspreis je versteuerte elektrische Glühlampe stieg von 2,67 DM auf 2,81 DM. Der Verbrauch je 100 Einwohner blieb mit 423 St fast unverändert.

Insgesamt 78,3 Mill. Glühlampen (+ 11,2 %) waren steuerfrei. Auf die unmittelbare Ausfuhr, die sich gegenüber 1971 um 14,8% auf 69,1 Mill.St erhöhte, entfielen 88,2 % des steuerfreien Abgangs, auf die Ausfuhr über einen anderen Betrieb und die Lieferungen an ausländische Streitkräfte 8,1 bzw. 3,7 %. Die Ausfuhr einschließlich der Lieferung an ausländische Streitkräfte war 1972 um 57,3 % höher als die Einfuhr, 1971 dagegen nur um 30,6 %.

B. Entladungslampen

1. Leuchtröhren für Werbezwecke

Der Gesamtabsatz an Leuchtröhren für Werbezwecke ging 1972 gegenüber 1971 um 1,4 % auf 810 762 lfd.m zurück. Mit Ausnahme von 3 402 lfd.m stammte die gesamte Menge aus inländischer Produktion. Da die Ausfuhr einschließlich der Lieferungen an ausländische Streitkräfte die Einfuhr um 223 lfd.m überstieg, waren für den Inlandsverbrauch noch 807 137 lfd.m zu versteuern, d.s. 1,7 % weniger als im Vorjahr.

2. Andere Entladungslampen

Der Gesamtabsatz von anderen Entladungslampen erhöhte sich gegenüber 1971 um 12,6 % auf 77,4 Mill. St. 53,3 Mill. St oder 68,9 % davon wurden im Inland abgesetzt und versteuert; rund ein Viertel des Inlandabsatzes wurde eingeführt. Der Kleinverkaufswert der versteuerten Mengen stieg um 16,6 % auf 437,1 Mill.DM an. 24,0 Mill. St andere Entladungslampen blieben steuerfrei (+ 25,9 % gegenüber 1971), davon entfielen 98,7 % auf unmittelbare Ausfuhr. Durch diese starke Exportsteigerung erhöhte sich die Differenz zwischen der Ausfuhr einschließlich der Lieferung an ausländische Streitkräfte und der Einfuhr von 6,6 Mill. St im Jahr 1971 auf 10,4 Mill. St im Jahr 1972.

4,3 Mill. andere Entladungslampen wurden nach der Einfuhr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht.

C. Glühkörper

1972 wurden mit 2,3 Mill. Glühkörpern zwar mengenmäßig 2,8 % weniger abgesetzt und versteuert als 1971, der Wert dieser Menge erhöhte sich jedoch um 9,6 % auf 2,9 Mill.DM. Von der versteuerten Menge entfielen 17,4 % auf Importe. Außerdem wurden rd. 4 Mill. St (- 22,7 %) unmittelbar oder über einen anderen Betrieb ausgeführt.

D. Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen

In das Erhebungsgebiet sind 1972 rd. 650 Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen im Werte von rd. 50 DM eingeführt und versteuert worden, d.s. 74,6 % weniger als 1971.

VI. Versteuerung

Das Steuersoll aus der Leuchtmittelsteuer erhöhte sich 1972 gegenüber dem Vorjahr um 9,6 % auf 118,0 Mill.DM. Von diesem Betrag entfielen 62,0 % auf die Versteuerung von elektrischen Glühlampen und 37,7 % auf die Versteuerung von Entladungslampen. Die Pauschalerstattungen nach § 13 LeuchtmStDB an die Hersteller für nicht verbrauchte Leuchtmittel beliefen sich im Berichtszeitraum auf 533 000 DM.

1. Herstellungsbetriebe

				H er st ellun gsb				steuer-	
		steuerbaren Leuchtmitteln							
Land	elek- trische Glüh- lampen	Leucht- röhren für Werbe- zwecke	andere Ent⊶ ladungs⊶ lampen	Leuchtröhren für Werbe- zwecke und andere Ent- ladungslampen	elektrische Glühlampen und Ent- ladungs- lampen	Glüh- kö rper	ins- gesamt	befreiten Leucht- mitteln (nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG)	
Schleswig-Holstein	 	٦	_		_	_	7	_	
301120342g-101314211 11		20			_		1		
Hamburg	6		44	7	-	7	18	-	
Niedersachsen		19	-	- 6	-		18	7	
Bremen] .				-		6	-	
Nordrhein-Westfalen .	3	69] .		7		7 9	- 4	
Hessen	4	15		**		- 3	17		
Rheinland-Pfalz	-] ,	<u> </u>	-	- 4		7		
Saarland		_		-			4	-	
Baden-Württemberg	- 9	20		7	J		27	3	
Bayern		11 _		4	_ 5		24	7 6	
Berlin (West)	-	6	- .				9	J	
Bundesgebiet	22	169	3	10	9	3	216 ^{a)b)}	1 3	
Dagegen 1971	24	173	4	13	9	4	227 ^a)c)	14	

a) Darunter 1 Herstellungsbetrieb, der Leuchtmittel nur für Versuchszwecke im eigenen Betrieb herstellte. -- b) Außerdem waren 6 Herstellungsbetriebe im Berichtszeitraum ohne Produktion. -- c) Außerdem waren 5 Herstellungsbetriebe im
Berichtszeitraum ohne Produktion.

2. Absatz von elektrischen Glühlampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1968	1969	1970	1971	1972
Versteuert zusammen	201 266	22 6 593	243 122	258 651	2 60 609
im Erhebungsgebiet hergestellt	171 427	190 244	200 608	204 766	210 844
in das Erhebungsgebiet eingeführt	29 839	36 3 48	42 5 1 3	53 885	49 765
Steuerfrei ausgeführt zusammen	41 2 03	4 6 2 66	64 810 ^a)	66 28 8	75 3 9 0
unmittelbare Ausfuhr	35 797	4 0 92 3	58 616	60 1 73	69 070
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	5 406	5 343	6 194^{a)}	6 115	6 320
Steuerfreis Lieferung an ausländische					
Streitkräfte	1 998	1 011	2 754	4 078	2 879
Steuerfreier Abgang zusammen	43 2 02	47 277	67 564 ^a)	70 366	78 26 9
Absatz insgesamt	244 467	273 870	310 685 ^a)	329 017	338 878

a) Berichtigt.

3. Absatz von Leuchtröhren für Werbezwecke

lfd.m

Gegenstand der Nachweisung	1968	1969	1970	1971	1972
Versteuert zusammen	894 461	899 365	879 543	82 0 71 3	807 137
im Erhebungsgebiet hergestellt	889 129	897 315	876 034	819 183	803 7 35
in das Erhebungsgebiet eingeführt	5 33 2	2 050	3 509	1 530	3 402
Steuerfrei ausgeführt zusammen	3 94 3	1 523	2 009	1 252	3 6 25
Absatz insgesamt	898 404	900 888	881 552	82 1 965	810 762

¹⁾ Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

4. Absatz von anderen Entladungslampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1968	1969	1970	1971	1972
Versteuert zusammen	37 531	43 883	5 1 380	49 650	53 3 42
im Erhebungsgebiet hergestellt	2 5 599	32 8 1 7	38 358	37 17 0	39 665
in das Erhebungsgebiet eingeführt	11 932	11 066	1 3 0 22	12 480	1 3 677
Steuerfrei ausgeführt zusammen	9 648	1 3 903	16 5 9 5	1 8 957	23 958
unmittelbare Ausfuhr	9 393	1 3 15 5	14 454	18 700	23 734
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	255	748	2 142	257	224
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte	101	82	60	142	90
Steuerfreier Abgang zusammen	9 749	1 3 985	16 655	19 099	24 047
Absatz insgesamt	47 2 80	57 868	68 035	68 749	77 [:] 390

5. Versteuerung von Glühkörpern

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1968	1969	1970	1971	1972
Versteuert zusammen	2 769	2 649	2 346	2 367	2 30 1
im Erhebungsgebiet hergestellt	2 420	2 307	1 983	1 970	1 900
in das Erhebungsgebiet eingeführt	349	342	363	397	400

6. Absatz von Leuchtmitteln nach Arten und Ländern

		Entladungsl			
Lan d	Elek tri sche Glüh lam pen	Leuchtröhren für Werbezwecke	and er e	1) Glühkörper	
	1 000 St 1fdem		1 000 St		
Schleswig-Holstein	650	12 654	395		
Hamburg	680	55 6 2 9 _	777		
Niedersachsen	1 6 1 9	64 412	27	272	
Bremen	1 219	11 033	63		
Nordrhein-Westfalen	116 017	257 05 3	20 111		
Hessen	20 206	70 918	1 375	456	
Rheinland-Pfalz	(105	8 988	4000		
Saarland	6 482	18 883	187		
Baden-Wü rttem berg	8 3 5 0	176 088	840	~	
Bayern	128 011	88 267	٦		
Berlin (West)	55 643	46 837	54 391	1 572	
Bundesgebiet	338 878	810 762	77 390	2 301	

¹⁾ Versteuerte Mengen.

7. Louchtmittelsteuersoll und Erstattungen

1 000 DM

Jahr	Elektrische Glühlampen	Entladungs- lampen	Brennstifte zu elek- trischen Bogenlampen	61ühkö r p er	Insgesamt	Erstattungen nach § 13 LeuchtmStDB	Reinertrag an Leuchtw mittelsteuer
1968	43 495	30 O 45	3	262	73 804	536	73 26 9
1969	53 264	36 3 29	2	245	89 840	685	89 155
1970	64 1 06	41 773	1	22 8	106 108	794	105 314
1971	69 062	38 309	1	265	1 07 638	8 2 9	1 06 808
1972	73 157	44 515	0	291	11 7 963	533	117 430